REGELMÄßIGE MUSIKAUFFÜHRUNGEN

Tarif für regelmäßige Musikaufführungen mit Musikern ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter

Tarif U

1.1.2027 (49)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

Pauschalvergütungssatz		
Kategorie I an mehr als 16 Tagen im Monat		
Jährlich EUR	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
1.850,70	508,94	185,07

Pauschalvergütungssatz		
Kategorie II an bis zu 16 Tagen im Monat		
Jährlich EUR	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
1.401,00	385,28	140,10

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. **Geltungsbereich**

Die Vergütungssätze U finden für eigene Musikaufführungen mit Musikern ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter Anwendung, soweit diese ohne Eintrittsgeld durchgeführt werden, kein elektronisches Musikinstrument und keine elektronische Verstärkeranlage genutzt wird.

Durch die Vergütungssätze U sind nicht abgegolten Musikaufführungen bei Konzerten, Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Festzeltveranstaltungen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen, für die die Berechnung nach anderen Vergütungssätzen zu erfolgen hat.

PDF: 29/10/26

2. Rechtzeitiger Erwerb

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Umfang der Einwilligung

Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Musikkassette, CD usw.).

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

5. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

6. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.

7. Meldefristen

Der Veranstalter hat der GEMA innerhalb von 21 Arbeitstagen alle zur Lizenzierung nachzumeldenden, notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen (gerechnet ab dem ersten Tag vor dem Stattfinden der Veranstaltung). Darunter fällt das Einreichen der Setlist bei der Nutzung von Live-Musik. Nicht unter die Frist zur Nachmeldung fällt die Anmeldung der Veranstaltung, die bereits vor der Durchführung vorzunehmen ist.